

Satzung der Musik- und Kunstschule TonArt

§ 1 Rechtsstatus

Die Musik- und Kunstschule TonArt – im folgenden MKS genannt - ist eine vom Verein TonArt e.V. getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die MKS soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigener musikalischer und künstlerischer Betätigung anregen und ihnen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzueignen.
- (2) Die MKS dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen und künstlerischen Ausbildung.
- (3) Die MKS unterbreitet Unterrichtsangebote, die eine Breiten- und Spezialausbildung in allen musischen und musikbezogenen Fachbereichen sowie in ausgewählten Künsten sichern. Dabei sind alte und neue Musik- und Kunsttraditionen ebenso zu fördern wie die Vorbereitung auf ein musikalisch-künstlerisches, musikpädagogisches und künstlerisches Berufsstudium sowie kultiviertes Laienschaffen.
- (4) Die MKS ist musikalisch-künstlerische Begegnungsstätte für interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Sitz der MKS

- (1) Die MKS hat ihren Sitz in Premnitz. Sie kann bei Bedarf auch in anderen Orten Zweigstellen einrichten.

§ 4 Leitung der MKS

- (1) Die MKS wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die über einen pädagogisch-künstlerischen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss verfügen muss (Schulleiter/in).
- (2) Der/die Schulleiter/in der MKS wird vom Verein TonArt e.V. berufen.

- (3) Der/Die Schulleiter/in führt die Dienstbezeichnung "Leiter/in der Musik- und Kunstschule TonArt".
- (4) Der/die Schulleiter/in der MKS ist Vorgesetzter aller an der MKS tätigen Mitarbeiter. Personelle Entscheidungen werden unter seiner/ihrer Mitwirkung getroffen.
- (5) Der/die Schulleiter/in vertritt die MKS in der Öffentlichkeit und in allen sie betreffenden Fragen.
- (6) Dem/der Schulleiter/in obliegt die pädagogische, organisatorische und verwaltungsseitige Leitung der MKS.

§ 5 Mitarbeiter und Schulleiter/in

- (1) Pädagogische Konferenzen werden vom/von der Schulleiter/in einberufen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Schulleiter(s)/in übernimmt ein beauftragter Mitarbeiter die Vertretung.

§ 6 Lehrkräfte und Mitarbeiter

- (1) An der MKS unterrichten angestellte, freie und nebenberufliche Lehrkräfte. Diese müssen über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten verfügen und in der Mehrheit einen pädagogisch-künstlerischen Fach- oder Hochschulabschluss nachweisen. Den Lehrauftrag erteilt der/die Schulleiter/in der MKS durch Honorar-(Unterrichts- und Projektverträge) oder Anstellungsverträge.

§ 7 Aufnahme

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der MKS gibt es keine Altersbegrenzung.
- (2) Die Bewerber für die MKS werden im Rahmen vorhandener Ausbildungskapazitäten aufgenommen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der/die Schulleiter/in. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Grundlage für den Beginn des Unterrichts ist der Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

§ 8 Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung endet mit Ablauf eines Kurses oder durch Kündigung des Ausbildungsvertrages. Es besteht eine dreimonatige Kündigungsfrist.

- (2) Die Kündigung muss durch den Vertragspartner grundsätzlich schriftlich und sollte unter Angabe der Gründe erfolgen. Als erfolgter Kündigungstermin gilt das Datum des Posteingangs in der Hauptstelle der MKS in Premnitz.
- (3) Verträge für Einzel- oder Gruppenunterricht sowie andere Formen des Unterrichts, soweit nicht in der Satzung geregelt, müssen grundsätzlich bei Beendigung des Unterrichts gekündigt werden. Die Kündigung ist durch den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte (Vertragspartner) mit Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist einzureichen. Bei schwerwiegenden Härtefällen kann der/die Schulleiter/in im laufenden Schuljahr Kündigungen mit einer Frist von 2 Monaten zulassen.
- (4) Verträge für Kurse und Lehrgänge können von Seiten des Teilnehmers nicht gekündigt werden. Sie sind regulär mit dem Abschluss des Kurses oder Lehrgangs aufgehoben. Erscheint der Schüler im neuen Schuljahr innerhalb des ersten Monats erneut zum Kursunterricht, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. In begründeten Einzelfällen kann der/die Schulleiter/in Ausnahmen zulassen.
- (5) Eine Probezeit im eigentlichen Sinne gibt es nicht. Im Rahmen eines Instrumentenkarussells können für 1-3 Monate verschiedene Fächer ausprobiert werden.
- (6) Der/die Schulleiter/in der MKS kann einen Schüler entlassen bzw. den Ausbildungsvertrag lösen, wenn die Leistungen oder das Verhalten des Schülers eine Weiterführung des Unterrichts im Sinne der Ziele und Aufgaben der MKS nicht mehr rechtfertigen, die MKS den Unterrichtsvertrag nicht mehr erfüllen kann oder der Gebührenschuldner (§ 14 dieser Satzung) mit der Zahlung der Gebühren für mehr als 3 Monate in Verzug ist.
- (7) Die Arbeit mit Behinderten unterliegt keiner Kündigungsklausel. Der Unterricht kann jederzeit ohne finanzielle Konsequenzen beendet werden.

§ 9 Schulordnung

- (1) Die Schulordnung der MKS regelt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die Struktur, die Organisation und die Ziele des Unterrichts, die Verfahrensweise zur Durchführung von Prüfungen und Vorspielen und die dafür maßgeblichen Bewertungskriterien sowie die Voraussetzungen zur Erteilung von Testaten, Bescheinigungen und Zeugnissen.

- (2) Abschlusszeugnisse, Testate und Bescheinigungen der MKS werden vom/von der Schulleiter/in der MKS und von der eingesetzten Lehrkraft unterzeichnet.
- (3) Die MKS bietet unterschiedliche Unterrichtsformen (z.B. Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe, Kurse, Lehrgänge, Ergänzungs- bzw. Ensembleunterricht) an. Der Unterricht orientiert sich an den Rahmenplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen. Das gemeinschaftliche Musizieren und andere Formen der Ensemblearbeit sind ein Schwerpunkt der Unterrichtsarbeit der MKS.
- (4) An der MKS wird Unterricht à 60 min, 45 min und 30 min erteilt. Es wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde gegeben. Andere Unterrichtszeiten kann der/die Schulleiter/in genehmigen.
- (5) Jeder Schüler hat Anspruch auf mindestens 35 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr. Ist der Musikschüler nicht während des gesamten Kalenderjahres an der MKS angemeldet, so reduziert sich der Anspruch entsprechend anteilig.
- (6) Der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse hat der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte mindestens 24 Stunden vorher zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.
- (8) Das Ausbildungsjahr der MKS entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg.
- (9) In den Ferien der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg ruht in der Regel der Unterricht an der MKS.
- (10) Das öffentliche Auftreten als Schüler der MKS und die Teilnahme an Wettbewerben und Prüfungen in einem an der MKS belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.
- (11) Gewonnene Preisgelder gehören der MKS. Bei Gruppen sollen sie zumindest zum Teil wieder der Gruppe zugutekommen. Über anteilige Ausschüttung an Schüler wird im Einzelfall entschieden.
- (12) Die von der MKS festgelegten Vorspiele und Konzerte sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts.
- (13) Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag Prüfungen abzulegen sowie Zeugnisse, Testate und Bescheinigungen zu erhalten. Die Durchführung und Bewertung der Prüfungen erfolgt nach Maßgabe des VdM.

§ 10 Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (z.B. Notenmaterialien/ Instrumente) muss der Schüler selbst stellen.
- (2) Die MKS stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten schuleigene Instrumente zur Nutzung zur Verfügung. Grundlage hierfür ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Der Nutzer sollte das gemietete Instrument versichern lassen, da die MKS für Schäden oder Verlust nicht haftet. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines schuleigenen Instruments besteht nicht.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg anzuwenden.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Die Schüler der MKS haben keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für ausgeliehene Instrumente der MKS besteht kein Versicherungsschutz.
- (3) Für Honorarkräfte an der MKS besteht kein Versicherungsschutz über den Einrichtungsträger.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht während des Unterrichts und bei den von der MKS durchgeführten Schulveranstaltungen.

§ 14 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der MKS werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 15 Allgemeine Festlegungen

- (1) Der Verein TonArt e.V. strebt als Träger der MKS die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen an.
- (2) Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich an das Sekretariat der MKS zu richten.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen vertraglichen Vereinbarungen weiterhin gültig.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 07.08.2014 in Kraft.

Musik- und Kunstschule TonArt
Am Körgraben 1b
14712 Rathenow

mks@tonart-hvl.com
www.tonart-hvl.de